



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

321
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 29. August 2016

Nummer 34

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
445.	Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG der Firma Partec Partner der Technologie GmbH, Hellmaarstraße 2, 53340 Meckenheim	Seite 321	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
446.	Bekanntmachung des Aggerverbandes hier: Einladung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung	Seite 323	
447.	16. Nachtrag zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land	Seite 323	
448.	6. Nachtrag zur Honorarordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land	Seite 324	
449.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper	Seite 324	
E		Sonstige Mitteilungen	
450.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 325	
451.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 325	
452.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 325	
453.	Liquidation hier: Angelsportverein Rimburg e.V.	Seite 325	
454.	Liquidation hier: FC. Columbia Stolberg 1911 e.V.	Seite 325	
455.	Liquidation hier: Gemeinsam stark e.V.	Seite 325	
456.	Liquidation hier: SC Rot-Weiß Alsdorf 1948 e.V.	Seite 326	
457.	Liquidation hier: Kölner Genesungsbegleiter e.V.	Seite 326	

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

445. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG der Firma Partec Partner der Technologie GmbH, Hellmaarstraße 2, 53340 Meckenheim

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.3.10.1 G/E-4-56/16-Ba

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) sowie des § 3a i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Partec Partner der Technologie GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG

die Errichtung und Betrieb der Galvanikanlage ZnNiK und PH 2 mit einem Wirkbadvolumen von 86 m³

die Außerbetriebnahme und Demontage der alten Galvanikanlagen ZNG, ZNK und BM

die Außerbetriebnahme und Demontage der Galvanikanlage ZnNiT nach sicherem Betrieb der ZnNiK Anlage

auf dem Werksgelände in 53340 Meckenheim, Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstück 857, 858, 859, 860, 922 beantragt. Die Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 3.10.1 G/E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen.

Nach § 3a in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das

Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

6. September 2016 bis einschließlich 5. Oktober 2016 (außer samstags, sonntags und feiertags) aus.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
2. Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim im Erdgeschoß, Zimmer 27, Zeiten: Montag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Die Anträge und Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung ab 6. September 2016 bis einschließlich 5. Oktober 2016 auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln,

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_rheinsiegkreis/index.html verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

19. Oktober 2016

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen, zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf

Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden unter gegebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

8. November 2016, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Ratssaal S1 der Stadt Meckenheim, Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim.

Der Termin wird bei Bedarf am 9. November 2016 am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt. Sofern darüber hinaus eine weitere Fortsetzung des Termins erforderlich ist, wird dies am

9. November 2016

bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Tel. 0221/147-3672), Herrn Odenthal (Tel. 0221/147-2661) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 29. August 2016

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2016, S. 321

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

446. **Bekanntmachung des Aggerverbandes h i e r : Einladung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung**

Einladung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am

Montag, dem 5. September 2016, um 17.00 Uhr,
in der „Halle 32“, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach.

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2016
- TOP 5: Ersatzwahlen Wasserwirtschaftsausschuss
- TOP 6: Änderung der Satzung des Aggerverbandes und Änderung der Veranlagungsregeln
- TOP 7: Verschiedenes

Gummersbach, den 11. August 2016

gez. Ulrich S t ü c k e r
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2016, S. 323

447. **16. Nachtrag zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land**

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung in der Fassung des 9. Nachtrages vom 30. November 2005 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land am 31. Mai 2016 folgenden 16. Nachtrag zur Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 zur Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

Entgelttarif zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land Entgelte je Unterrichtsstunde = 45 Minuten

	Erläuterungen	Entgelt je U-Std.
Tarif N	Normal-Tarif	2,65 €
Tarif Z	besondere Zielgruppen: z. B. wirtschaftlich Schwache, Familien, besondere Zielsetzung: z. B. Politische Bildung	1,85 €
Tarif T	erhöhter Technikeinsatz oder besonderer personeller Aufwand	4,15 €
Tarif G	Angebote im Gesundheits- und Gymnastikbereich	4,15 €
Tarif E	Angebote im EDV-Bereich	4,15 €
Tarif B	betriebswirtschaftlich kalkulierte Angebote zur Betrieblichen/Beruflichen Qualifizierung	kostendeckend
Tarif S	Sonstige Angebote	maximal 6,00 €
Sondermaßnahmen	bei Refinanzierung durch Dritte	kostendeckend
Vorträge pro Termin Bei Sonderveranstaltungen kann das Entgelt zur Kostendeckung erhöht werden		5,00 €
Exkursionen	Exkursionen werden im Normal-Tarif kalkuliert, Zusatzkosten (z. B. Bus, Eintritt) werden kostendeckend berücksichtigt	
Studienreisen	werden in der Regel nicht von der VHS, sondern von Reiseveranstaltern kalkuliert; andernfalls kostendeckend	
Prüfungen	kostendeckend	

Für die Ausstellung einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung wird eine Verwaltungskostenpauschale von 4,00 € erhoben. Ausnahmen hiervon sind Teilnahmebescheinigungen, die zur Vorlage bei einer Krankenkasse gemäß § 20 SGB V ausgestellt werden.

Artikel 2

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Wermelskirchen, den 31. Mai 2016

gez. R i e m s c h e i d
Vorsitzende der VHS-Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 323

448. 6. Nachtrag zur Honorarordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung in der Fassung des 9. Nachtrages vom 30. November 2005 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land am 31. Mai 2016 folgenden 6. Nachtrag zur Honorarordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Honorarordnung erhält zu Punkt 1 folgende Fassung:

Das Honorar beträgt je Unterrichtsstunde (45 min) für

	Honorar je U-Std.:
Kurse/Seminare mit erhöhtem Vorbereitungs- und Durchführungsaufwand Politische Bildung, Frauenbildung, EDV-, berufsbezogene und berufliche Bildung Alphabetisierungs- und Integrationskurse Bildungsurlaube, prüfungsvorbereitende Intensivkurse Kulturelle Bildung, Philosophie, Geschichte, Literatur, Pädagogische Fortbildung, Naturwissenschaftliche Seminare und Exkursionen	22,00 €
„Normale“ Kurse Sprachkurse künstlerische Bildung Medizin und Gesundheit Natur und Umwelt	20,00 €
nicht akademische Kurse Eltern-/Kindkurse Bewegungsunterricht	18,00 €

Der VHS-Leiter wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher in begründeten Ausnahmefällen das Honorar frei zu vereinbaren.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Wermelskirchen, den 31. Mai 2016

gez. R i e m s c h e i d
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 324

449. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in der Sitzung am 28. Juni 2016 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 von 127389,68 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleitung wurde die Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19. Mai 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Wermelskirchen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden gesetzlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

„Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10. August 2016

GPA NRW

Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen, sowie auf der Internetseite: www.wvv-rhein-wupper.de unter dem Punkt „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper
gez. i. V. Anita Domogala
(Geschäftsführer)

ABl. Reg. K 2016, S. 324

450. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3005294057 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 18. August 2016

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 325

451. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz,

wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383407004 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. August 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 325

452. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383096351 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. August 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 325

E Sonstige Mitteilungen

453. Liquidation hier: Angelsportverein Rimbürg e. V.

Der Verein „Angelsportverein Rimbürg e. V.“ (VR 2235, AG Aachen) mit Sitz in Herzogenrath-Merkstein hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2014 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind Herr Leo Rott, Auf dem Gewann 3, 52146 Würselen, und Herr Frank Schaller, Kirchstraße 19, 52531 Übach-Palenberg.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 325

454. Liquidation hier: FC. Columbia Stolberg 1911 e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50335 eingetragene „FC. Columbia Stolberg 1911 e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Rene Schlepütz, 52223 Stolberg, Eichsfeldstraße 75.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 325

455. Liquidation hier: Gemeinsam stark e. V.

Der Verein „Gemeinsam stark e. V.“ (VR 15996, AG Köln) ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Frau Angela Kauffmann, Werthmannstraße 5, 50935 Köln anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2016, S. 325

456. Liquidation
hier: SC Rot-Weiß Alsdorf 1948 e.V.

Der „SC Rot-Weiß Alsdorf 1948 e.V.“ (VR 1121) Amtsgericht Aachen, mit Sitz in 52477 Alsdorf ist aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1. Herr Josef Jansen, Marie-Juchacz-Straße 83, 52477 Alsdorf.
2. Herr Franz-Willi Reinartz, Pappelstraße 12, 52477 Alsdorf

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihnen zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 326

457. Liquidation
hier: Kölner Genesungsbegleiter e.V.

Der Verein „Kölner Genesungsbegleiter e.V.“ (VR 18299, AG Köln) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2016 aufgelöst worden und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum

31. Januar 2017

unter folgender Adresse anzumelden: Kölner Genesungsbegleiter e.V., c/o SPZ Ehrenfeld, Philipstraße 72–74, 50823 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 326

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.